S 2 J 513/98 Ko

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Altersrente für langjährig Versicherte Hinweispflicht des Rentenversicherungsträgers Erfassung im Datenbestand Angaben zu eigenen Versicherungsbeiträgen im Witwenrentenantrag geeigneter Fall naheliegende Gestaltungsmöglichkeit sozialrechtlicher Herstellungsanspruch
Leitsätze	1. Die Hinweispflicht des § 115 Abs 6 SGB 6 als Sonderfall der so genannten Spontanberatung setzt voraus, dass der Versicherte im Datenbestand des Rentenversicherungsträgers gespeichert ist. 2. Allein die im Witwenrentenantrag enthaltenen Angaben der Witwe zu eigenen Versicherungsbeiträgen und zur Nichtvergabe einer eigenen Versicherungsnummer verpflichten den Versicherungsträger nicht zum Tätigwerden in der eigenen Versicherungsangelegenheit der Witwe, wenn nicht weitere Umstände einen entsprechenden Beratungsbedarf erkennen lassen.
Normenkette	RVO § 1325 Abs 3 RVO § 1325 Abs 4 SGB 1 § 14 SGB 1 § 15 SGB VI § 36 F: 1989-12-18 SGB VI § 99 Abs 1 SGB VI § 115 Abs 6 S 1 SGB VI § 149 SGB X § 27 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 J 513/98 Ko
Datum	15.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 285/99
Datum	25.06.2001

3. Instanz

Datum	14.11.2002

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Juni 2001 aufgehoben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 15. September 1999 zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Berufungs- und Revisionsverfahren keine auÃergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Beginn der der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten Altersrente (AlR) fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte.

Die am 26. Januar 1933 geborene KlÃ¤gerin bezieht von der Beklagten seit dem 1. April 1989 Witwenrente. Am 21. Oktober 1997 beantragte sie bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte wegen Vollendung des 63. Lebensjahres und die Anerkennung von Kindererziehungszeiten fÃ¼r 14 Kinder. Mit Bescheid vom 13. November 1997 gewÃ¤hrte die Beklagte AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte. Den Rentenbeginn setzte sie auf den 1. Oktober 1997 fest, weil der Antrag der KlÃ¤gerin erst nach Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt worden sei, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen hÃ¤tten.

Mit dem gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch machte die KlÃ¤gerin geltend, die Rente sei bereits ab Februar 1996 zu zahlen. Sie sei schon im Jahre 1992 bei der Stadtverwaltung Neuwied vorstellig geworden, um einen Antrag auf KontenklÃ¤rung zu stellen. Es sei ihr aber lediglich der erforderliche Antragsvordruck Ã¼berlassen worden, ohne sie auf die MÃ¶glichkeit eines Rentenbezugs ab dem 63. Lebensjahr aufgrund der Erziehung von 14 Kindern hinzuweisen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3. August 1998 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck, weil ein rechtswidriges Verhalten der Versicherungsabteilung der Stadtverwaltung Neuwied nicht nachgewiesen sei und somit die Voraussetzungen

des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht erfÃ¼llt seien.

Das Sozialgericht Koblenz (SG) hat mit Urteil vom 15. September 1999 die Klage mit â im Wesentlichen â folgender BegrÃ¼ndung abgewiesen: Ein frÃ¼herer Rentenbeginn lasse sich nicht aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs begrÃ¼nden. Vor 1992 habe die Beklagte keinerlei Kontakt mit der KlÃ¤gerin gehabt, aus dem sich eine Beratungspflicht hÃ¤tte ableiten lassen. Aber auch im Jahre 1992 habe kein Anlass bestanden, auf die Antragsfrist von drei Monaten hinzuweisen, weil von einem baldigen Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte bei der damals 59 Jahre alten KlÃ¤gerin nicht auszugehen gewesen sei.

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 13. November 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. August 1998 verurteilt, der KlÃ¤gerin AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 1. Februar 1996 zu gewÃ¤hren. Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt:

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug der AlR gemÃ¤Ã Â§ 236 Abs 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) seien bereits seit Januar 1996 gegeben gewesen. Die KlÃ¤gerin habe des 65. Lebensjahr mit Ablauf des 25. Januar 1996 vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren durch Pflichtbeitragszeiten von November 1947 bis Juni 1950 und Kindererziehungszeiten fÃ¼r 14 Kinder sowie BerÃ¼cksichtigungszeiten erfÃ¼llt. In Anwendung des Â§ 99 Abs 1 SGB VI sei die AlR erst ab dem 1. Oktober 1997 zu gewÃ¤hren, da der Rentenantrag erst am 21. Oktober 1997 gestellt worden sei.

Soweit sich die KlÃ¤gerin fÃ¼r einen frÃ¼hren Rentenbeginn auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch berufe, weil sie im Jahre 1992 nicht dahingehend beraten worden sei, einen Rentenantrag zu stellen, kÃ¶nne das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nicht festgestellt werden. Insoweit werde Bezug auf das Urteil des SG genommen. Eine Vorsprache der KlÃ¤gerin im Jahre 1992 beim Versicherungsamt der Stadtverwaltung Neuwied sei nicht nachgewiesen. Der Vortrag der KlÃ¤gerin hierzu sei durch die persÃ¶nliche Stellungnahme der Mitarbeiterin des Versicherungsamtes widerlegt. Zu weiteren Ermittlungen habe kein Anlass bestanden, weil die KlÃ¤gerin trotz Aufforderung keine weiteren konkreten Angaben gemacht habe.

Die KlÃ¤gerin habe jedoch deshalb aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ein Recht auf Zahlung der AlR bereits ab dem 1. Februar 1996, weil die Beklagte die sich aus Â§ 115 Abs 6 SGB VI ergebende Hinweispflicht verletzt habe. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, die KlÃ¤gerin auf den bei Ãberschreitung der Antragsfrist eintretenden Anspruchsverlust hinzuweisen. Zu den geeigneten FÃ¤llen iS des Â§ 115 Abs 6 SGB VI zÃ¤hlten auch die FÃ¤lle, in denen ein Anspruch auf AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte geltend gemacht werden kÃ¶nne. Die fÃ¼r diese Rente vorgesehenen Anspruchsvoraussetzungen (Vollendung des 63. Lebensjahres und ErfÃ¼llung einer Wartezeit von 35 Jahren) lieÃen sich an Hand der im Versicherungskonto gespeicherten Daten feststellen.

Damit gehÃ¶re die KlÃ¤gerin zu dem von dieser Hinweispflicht erfassten Kreis der Berechtigten. Dem stehe nicht entgegen, dass die Beklagte im vorliegenden Fall Ã¼ber die versicherungsrechtlich relevanten Daten tatsÃ¤chlich nicht verfÃ¼gt habe.

Entscheidend sei, dass die Beklagte ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sei, der KlÃ¤gerin spÃ¤testens nach Vollendung des 55. Lebensjahres und nach KlÃ¤rung des Versicherungskontos gemÃ¤Ã Â§ 1325 Abs 3, 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) einen Feststellungsbescheid und eine Rentenauskunft zu erteilen. Die Beklagte habe Anlass gehabt, dieser Verpflichtung nachzukommen, denn im Antrag auf GewÃ¤hrung von Witwenrente vom 23. MÃ¤rz 1989 habe die KlÃ¤gerin mitgeteilt, dass sie BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung â Arbeiterrentenversicherung â entrichtet habe, eine Versicherungsnummer jedoch nicht vergeben worden sei. Die Beklagte hÃ¤tte zum Zeitpunkt der ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die AlR davon ausgehen mÃ¼ssen, dass die KlÃ¤gerin einen Rentenantrag aus Unkenntnis noch nicht gestellt habe. Angesichts des Betrages der Witwenrente von damals deutlich unter 1.000,- DM habe sich eine Antragstellung aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen. Bei einem entsprechenden Hinweis gemÃ¤Ã Â§ 115 Abs 6 SGB VI hÃ¤tte die KlÃ¤gerin einen Rentenantrag gestellt und damit bereits ab Februar 1996 AlR bezogen, so dass der unterlassene Hinweis ursÃ¤chlich fÃ¼r den versicherungsrechtlichen Nachteil der KlÃ¤gerin sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts (Â§ 115 Abs 6 iVm Â§ 34 Abs 2 Satz 1 SGB VI in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung) und formellen Rechts (Â§Â§ 62, 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt sie im Wesentlichen aus:

Die Verletzung einer ihr zuzurechnenden Hinweispflicht sei nicht erkennbar, so dass die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht gegeben seien. Es sei bereits zweifelhaft, ob die Fallgruppe der potenziellen Bezieher von AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte als "geeigneter Fall" iS von Â§ 115 Abs 6 SGB VI anzusehen sei. Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Rentenleistung sei fÃ¼r diese FÃ¤lle nicht lediglich aufgrund des Versicherungskontos der Versicherten ersichtlich; vielmehr mÃ¼ssten weitere Ermittlungen durch die Sachbearbeitung zB Ã¼ber die Aufgabe einer BeschÃ¤ftigung, eine bestehende Arbeitslosigkeit oder eine ausgeÃ¼bte Altersteilzeitarbeit durchgefÃ¼hrt werden.

Doch selbst wenn man vom Bestehen einer Hinweispflicht gemÃ¤Ã Â§ 115 Abs 6 SGB VI ausginge, wÃ¤re die ErfÃ¼llung dieser Pflicht objektiv nicht mÃ¶glich gewesen. Sie â die Beklagte â habe mit Ablauf des 25. Januar 1996 nicht Ã¼ber ein Versicherungskonto der KlÃ¤gerin verfÃ¼gt. Diese habe erstmals mit ihrer Rentenantragstellung Unterlagen Ã¼ber ihre 14 Kinder vorgelegt, worauf die Vergabe einer Versicherungsnummer und die Anlage eines Versicherungskontos veranlasst worden seien.

Entgegen der Ansicht des LSG kÃ¶nne ihr â der Beklagten â auch nicht

vorgeworfen werden, dass sie aufgrund der Angaben im Witwenrentenantrag keinen Anlass zur DurchfÃ¼hrung einer KontenklÃ¤rung fÃ¼r die Versicherung der KlÃ¤gerin gesehen habe. Die Angabe der KlÃ¤gerin, BeitrÃ¤ge entrichtet zu haben, sei wegen ihrer Allgemeinheit nicht geeignet gewesen, den Eindruck zu erwecken, sie â die Beklagte â sei der fÃ¼r die KlÃ¤gerin zustÃ¤ndige VersicherungstrÃ¤ger und mÃ¼sse eine KontenklÃ¤rung durchfÃ¼hren.

SchlieÃlich habe die Vorinstanz gegen Â§ 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) und Â§ 62 SGG (Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶rs) verstoÃen, indem erstmals in dem LSG-Urteil der Vorwurf der Verletzung der KontenklÃ¤rungspflicht gemÃ¤Ã Â§ 1325 RVO bzw Â§ 149 SGB VI erhoben worden sei. Diese Rechtsansicht sei weder im erst- noch im zweitinstanzlichen Verfahren Gegenstand der ErÃ¶rterungen gewesen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25. Juni 2001 aufzuheben und die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Koblenz vom 15. September 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Die KlÃ¤gerin hÃ¤lt die Revision fÃ¼r unzulÃ¤ssig, weil sich die Beklagte im Wesentlichen darauf beschrÃ¤nke, ihre eigene Auffassung zur Auslegung des Â§ 115 Abs 6 SGB VI iVm dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch darzulegen. Auch bezÃ¼glich der von der Beklagten gerÃ¼gten Verletzung der Amtsermittlungspflicht und des Grundsatzes der GewÃ¤hrung rechtlichen GehÃ¶rs sei die Revision als unzulÃ¤ssig anzusehen, weil die Beklagte selbst einrÃ¤ume, dass sie vom LSG bereits mit Schreiben vom 2. August 2000 zur KontenklÃ¤rung fÃ¼r die KlÃ¤gerin vor der Antragstellung befragt worden sei. Ihr mÃ¼sse somit klar gewesen sein, dass es dem LSG auf die KontenklÃ¤rung angekommen sei.

II

Die Revision ist zulÃ¤ssig. Insbesondere genÃ¼gt ihre BegrÃ¼ndung den Anforderungen des Â§ 164 Abs 2 Satz 2 SGG. Die RevisionsbegrÃ¼ndung enthÃ¤lt den erforderlichen bestimmten Antrag und bezeichnet die nach Auffassung der Revision verletzten Rechtsnormen des materiellen und formellen Rechts (Â§ 115 Abs 6 SGB VI bzw Â§Â§ 62, 103 SGG). Die Beklagte hat auch die GrÃ¼nde dargelegt, die ihrer Ansicht nach einen Rechtsfehler im Urteil des LSG erkennen lassen, und sich in hinreichendem MaÃe mit den EntscheidungsgrÃ¼nden des LSG auseinandergesetzt. Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin erschÃ¶pfen sich die Darlegungen der Beklagten in der RevisionsbegrÃ¼ndung nicht in der Wiedergabe ihrer eigenen Rechtsauffassung. Die Beklagte hat vielmehr auch ausgefÃ¼hrt, das LSG habe Â§ 115 Abs 6 SGB VI insoweit fehlerhaft angewandt, als es einen "geeigneten" Fall iS dieser Vorschrift angenommen habe, obwohl das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin fÃ¼r den streitigen Zeitraum begehrte Rentenleistung nicht lediglich aufgrund des Versicherungskontos der Versicherten ersichtlich gewesen sei. Eine Verletzung der in Â§ 115 Abs 6 SGB

VI auferlegten Hinweispflicht habe daher nicht vorgelegen. Damit scheide auch der von dem Berufungsgericht zur BegrÃ¼ndung des Rechts der KlÃ¤gerin auf AlR fÃ¼r den streitigen Zeitraum herangezogene sozialrechtliche Herstellungsanspruch als Rechtsgrundlage aus.

Ist die Revision bereits zulÃ¤ssig, weil die Verletzung einer materiellen Rechtsvorschrift ordnungsgemÃ¤Ã gerÃ¼gt worden ist, so kann dahinstehen, ob auch hinsichtlich der gerÃ¼gten formellen Rechtsfehler eine ausreichende RevisionsbegrÃ¼ndung vorliegt.

Die Revision der Beklagten ist auch begrÃ¼ndet. Das LSG hat die Beklagte zu Unrecht verurteilt, der KlÃ¤gerin AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte bereits ab 1. Februar 1996 zu gewÃ¤hren. Weder aus den gesetzlichen Vorschriften noch aus dem von der Rechtsprechung entwickelten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch kann die KlÃ¤gerin ein Recht auf einen frÃ¼heren Rentenbeginn herleiten.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Bezug der AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte bereits ab 1. Februar 1996 richtet sich nach Â§ 36 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung (aF). Â§ 236 Abs 1 SGB VI, auf den das LSG den AlR-Anspruch der KlÃ¤gerin gestÃ¼tzt hat, ist vorliegend nicht einschlÃ¤gig. In der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung behandelte Â§ 236 SGB VI als Ãbergangsvorschrift die zu beachtenden Verdienstgrenzen fÃ¼r AlR, die bereits vor Inkrafttreten des SGB VI gewÃ¤hrt worden waren. Â§ 236 Abs 1 SGB VI in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung, der die GewÃ¤hrung von AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte zum Gegenstand hat, ist vorliegend nicht anzuwenden, weil der Anspruch von der KlÃ¤gerin bereits im Jahre 1997 geltend gemacht worden ist und zum damaligen Zeitpunkt â wie auch zum Zeitpunkt des von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Rentenbeginns (1. Februar 1996) â noch Â§ 36 SGB VI aF iVm Â§ 41 und Â§ 34 SGB VI die GewÃ¤hrung von AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte regelte.

Die Voraussetzungen des Â§ 36 SGB VI aF liegen, was zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist, ab 1. Februar 1996 vor: Die KlÃ¤gerin hat im Januar 1996 das 63. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren unter BerÃ¼cksichtigung der Pflichtbeitragszeiten, Kindererziehungszeiten und BerÃ¼cksichtigungszeiten (wegen Kindererziehung) erfÃ¼llt. Nach Â§ 34 SGB VI in der ab dem 1. Januar 1996 geltenden Fassung (vgl Art 1 Nr 5 Buchst a des Gesetzes zur Ãnderung des SGB VI ua Gesetze vom 15. Dezember 1995 (BGBl I 1814)) ist die Einhaltung der dort genannten Verdienstgrenzen weitere Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von vorzeitiger AlR. Zwar hat das LSG bezÃ¼glich des hier streitigen Zeitraums keine ausdrÃ¼cklichen Feststellungen darÃ¼ber getroffen, ob die KlÃ¤gerin diese Verdienstgrenzen eingehalten hat. Es ist aber offenkundig davon ausgegangen, dass die KlÃ¤gerin seinerzeit nur Ã¼ber EinkÃ¼nfte aus der Witwenrente verfÃ¼gte. Im Hinblick darauf, dass weitere Anhaltspunkte auf Hinzuverdienste aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht vorliegen, hat der Senat keine Zweifel, dass auch diese Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r den streitigen Zeitraum gegeben ist.

Nach der gesetzlichen Regelung Ã¼ber den Rentenbeginn kann die KlÃ¤gerin, wie das LSG zutreffend erkannt hat, die AlR erst ab Oktober 1997 beanspruchen. GemÃ¤Ã Â§ 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Rente erfÃ¼llt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind. Vorliegend lagen die Voraussetzungen fÃ¼r die AlR der KlÃ¤gerin zwar bereits ab 1. Februar 1996 vor, ein Rentenantrag wurde jedoch von der KlÃ¤gerin bis Ende April 1996 nicht gestellt.

Bei spÃ¤terer Antagstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung nach Â§ 99 Abs 1 Satz 2 SGB VI von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird. Die KlÃ¤gerin hat den Rentenantrag erst im Oktober 1997 gestellt. Dementsprechend hat die Beklagte die AlR ab 1. Oktober 1997 gewÃ¤hrt. Eine andere Auslegung lÃ¤sst der Wortlaut des Â§ 99 Abs 1 SGB VI nicht zu, wie vom erkennenden Senat bereits anderweitig nÃ¤her ausgefÃ¼hrt worden ist (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 1 mwN; vgl auch BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 5).

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wegen VersÃ¤umung der Frist des Â§ 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI kann der KlÃ¤gerin nicht zugebilligt werden. Ob eine Wiedereinsetzung bei VersÃ¤umung der Dreimonatsfrist des Â§ 99 Abs 1 SGB VI Ã¼berhaupt zulÃ¤ssig wÃ¤re, kann offen bleiben (vgl hierzu BSG SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 3 mwN). Die KlÃ¤gerin war nÃ¤mlich nicht iS des Â§ 27 Abs 1 SGB X ohne ihr Verschulden gehindert, diese Frist einzuhalten. Nach dem Grundsatz der formellen PublizitÃ¤t bei der VerkÃ¼ndung von Gesetzen gelten diese mit ihrer VerkÃ¼ndung im Bundesgesetzblatt allen Normadressaten als bekannt, ohne RÃ¼cksicht darauf, ob und wann diese davon tatsÃ¤chlich Kenntnis erlangt haben. Eine Unkenntnis solcher Rechte, deren befristete AusÃ¼bung im Gesetz selbst ausdrÃ¼cklich geregelt ist, kann eine Wiedereinsetzung daher grundsÃ¤tzlich nicht rechtfertigen (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 1 mwN).

Die KlÃ¤gerin ist auch nicht aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu behandeln, als hÃ¤tte sie den Rentenantrag frÃ¼her gestellt.

Der von der Rechtsprechung entwickelte sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist auf die Vornahme einer Amtshandlung zur Herstellung des Zustandes gerichtet, der bestehen wÃ¼rde, wenn der VersicherungstrÃ¤ger die ihm aufgrund eines Gesetzes oder eines konkreten SozialrechtsverhÃ¤ltnisses der Versicherten gegenÃ¼ber erwachsenden Haupt- und Nebenpflichten, insbesondere zur Auskunft und Beratung, ordnungsgemÃ¤Ã wahrgenommen hÃ¤tte (stRspr, vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 1, 2; BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 12 mwN; BSG SozR 3-3200 Â§ 86a Nr 2). Voraussetzung ist, dass die verletzte Pflicht dem SozialleistungstrÃ¤ger gerade gegenÃ¼ber dem Versicherten oblag, diesem also ein entsprechendes subjektives Recht eingerÃ¤umt hat. Die objektiv rechtswidrige Pflichtverletzung muss zumindest gleichwertig (neben anderen Bedingungen) einen Nachteil des Versicherten bewirkt haben. SchlieÃlich muss die verletzte Pflicht darauf gerichtet gewesen sein, den Betroffenen gerade vor den eingetretenen Nachteilen zu

bewahren (Schutzzusammenhang â□□ s BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 1).

Das LSG hat einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch der KlÃ¤gerin bejaht und hierzu ausgefÃ¼hrt, sie mÃ¼sse so gestellt werden, als habe sie den Rentenantrag bereits zu einem Zeitpunkt gestellt, der den Rentenbeginn nach Â§ 99 Abs 1 Satz 1 SGB VI zum 1. Februar 1996 ermÃ¶glicht hÃ¤tte. Zur BegrÃ¼ndung hat das LSG eine Verletzung der Hinweispflicht der Beklagten nach Â§ 115 Abs 6 SGB VI gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin angenommen. Dem kann nicht gefolgt werden. Eine Verletzung der in Â§ 115 Abs 6 SGB VI begrÃ¼ndeten Hinweispflichten der Beklagten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin liegt bei dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt nicht vor.

Die aus Â§ 115 Abs 6 SGB VI resultierende Hinweispflicht kommt grundsÃ¤tzlich als eine dem RentenversicherungstrÃ¤ger obliegende Pflicht in Betracht, deren Verletzung einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begrÃ¼nden kann (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 1, 2, 3, 4, 5). Nach dieser Vorschrift sollen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung die Berechtigten in geeigneten FÃ¤llen darauf hinweisen, dass sie eine Leistung erhalten kÃ¶nnen, wenn sie diese beantragen. Die RentenversicherungstrÃ¤ger kÃ¶nnen in gemeinsamen Richtlinien bestimmen, unter welchen Voraussetzungen solche Hinweise erfolgen sollen (Satz 2 aaO).

Sinn und Zweck des Â§ 115 Abs 6 SGB VI ist es, die nicht ausreichend informierten Versicherten vor Nachteilen aus dem Antragsprinzip zu bewahren. Die Vorschrift wurde durch das Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992) zugleich mit Â§ 99 SGB VI eingefÃ¼hrt, welcher die Auswirkungen des Antragszeitpunktes fÃ¼r den Rentenbeginn regelt. Durch Â§ 99 SGB VI werden gravierendere Folgen an die Antragstellung bzw deren Zeitpunkt geknÃ¼pft als nach dem alten Recht der RVO. Als Korrektiv hierfÃ¼r ist die Regelung des Â§ 115 Abs 6 SGB VI vorgesehen. Da die Adressaten derartiger Hinweise bestimmbar sind und die Regelung den Schutz der Einzelnen bezweckt, ist davon auszugehen, dass diesen dann auch ein subjektives Recht auf Erteilung eines Hinweises zusteht (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 1, 4 mwN).

Im vorliegenden Fall ist nach den Feststellungen des LSG der KlÃ¤gerin von der Beklagten vor bzw zum Zeitpunkt der Vollendung ihres 63. Lebensjahres kein Hinweis darauf gegeben worden, dass sie die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug der AlR nach Â§ 36 SGB VI aF bereits ab 1. Februar 1996 erfÃ¼lle. Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob der mÃ¶gliche Bezug einer AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte als "geeigneter" Fall iS des Â§ 115 Abs 6 SGB VI anzusehen ist (so: BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 5). Selbst wenn man den mÃ¶glichen Bezug einer AlR fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte als "geeigneten" Fall iS des Â§ 115 Abs 6 SGB VI ansehen wollte, wÃ¤re nicht ersichtlich, dass die Beklagte sich gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin in einer Pflichtenstellung befand, ihr einen dem Â§ 115 Abs 6 SGB VI entsprechenden Hinweis zu erteilen. Dies kommt zwar nicht im Wortlaut dieser Vorschrift zum Ausdruck, ergibt sich jedoch aus Sinn und Zweck des Â§ 115 Abs 6 SGB VI.

115 Abs 6 SGB VI ist als eine gesonderte AusprÃ¤gung der in den Â§Â§ 14, 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) genannten allgemeinen Hinweis- und

Auskunftspflichten der SozialleistungstrÃ¤ger zu verstehen. Diese Pflichten setzen im Regelfall ein Beratungs- und Auskunftsersuchen des Versicherten voraus. Ausnahmsweise besteht jedoch nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG auch dann eine Hinweis- und Beratungspflicht des VersicherungstrÃ¤gers, wenn anlÃ¤sslich einer konkreten Sachbearbeitung dem jeweiligen Mitarbeiter eine naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeit ersichtlich ist, die ein verstÃ¤ndiger Versicherter wahrnehmen wÃ¼rde, wenn sie ihm bekannt wÃ¤re (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 2, 4, mwN). Â§ 115 Abs 6 SGB VI regelt nunmehr einen Sonderfall dieser so genannten Spontanberatung (BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 2, 4 mwN; so auch Meyer in GK-SGB VI, Â§ 115 RdNr 41; vgl hierzu auch Kahl in Berliner Kommentar, Â§ 115 SGB VI Anm 4, der zur Auslegung des Begriffs "geeignete FÃ¤lle" die Rechtsprechung zum Herstellungsanspruch aufgrund des fehlenden Hinweises auf naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeiten heranziehen mÃ¶chte) und begrÃ¼ndet eine Hinweispflicht des RentenversicherungstrÃ¤gers nicht nur ohne ein konkretes Beratungsersuchen, sondern auch ohne den Anlass einer konkreten Sachbearbeitung. WÃ¤hrend die Pflicht zur Spontanberatung einen konkreten Anlass und die Kenntnis der UmstÃ¤nde voraussetzen, die auf einen Beratungsbedarf auch ohne konkretes Beratungsersuchen schlieÃen lassen, ermÃ¶glichen es die von den Versicherten gespeicherten Daten den RentenversicherungstrÃ¤gern, einzelne Versicherte auf fÃ¼r sie naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeiten in typischen Fallkonstellationen hinzuweisen. Die nach bestimmten leistungsrechtlichen Kriterien abrufbaren Daten in den jeweiligen Versicherungskonten erlauben die PrÃ¼fung und Feststellung, ob von einem Versicherten fÃ¼r einen mÃ¶glichen Leistungsbezug, dh fÃ¼r eine ihn "naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeit", bereits der entsprechende Antrag gestellt worden oder dies aus einer dann zu vermutenden Unkenntnis des Berechtigten unterblieben ist.

Daraus ergibt sich aber, dass fÃ¼r die VersicherungstrÃ¤ger aufgrund des Â§ 115 Abs 6 SGB VI nur dann eine Pflicht bestehen kann, ihre Versicherten auf Leistungen hinzuweisen, wenn die maÃgeblichen Daten wie Geburtsdaten, ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wie insbesondere der Wartezeiten in dem bei ihnen vorhandenen Datenbestand gespeichert sind. Auch die bisherige Rechtsprechung des BSG zu Â§ 115 Abs 6 SGB VI, mit der eine Verletzung von Hinweispflichten bejaht worden ist, hatte immer zur Voraussetzung, dass die maÃgeblichen Daten der Versicherten beim RentenversicherungstrÃ¤ger gespeichert und aufgrund allgemeiner Kriterien abrufbar waren (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 115 Nr 1, 2, 3, 4, 5). Die BegrÃ¼ndung des Gesetzesentwurfes zu Â§ 115 Abs 6 SGB VI spricht ebenfalls davon, dass eine Hinweispflicht Ã¼berhaupt erfÃ¼llbar sein muss (vgl BT-Drucks 11/5530 S 108 zu Art 1 Â§ 116), womit nur gemeint sein kann, dass der RentenversicherungstrÃ¤ger jedenfalls Ã¼ber die Kenntnisse verfÃ¼gen muss, die eine Beratung als erforderlich erscheinen lassen kÃ¶nnen.

Eine Verletzung der in Â§ 115 Abs 6 SGB VI bestimmten Hinweispflicht kann hingegen nicht angenommen werden, wenn ein Versicherter noch nicht datenmÃ¤Ãig von dem zustÃ¤ndigen VersicherungstrÃ¤ger erfasst worden ist. In einem solchen Fall wÃ¼rde von einem RentenversicherungstrÃ¤ger, selbst wenn

objektiv alle Voraussetzungen fÃ¼r eine Leistung vorliegen, etwas UnmÃ¶gliches verlangt, weil ohne konkrete Sachbearbeitung bzw ohne konkreten Anlass die â fristgerechte â Ãbersendung von Mitteilungen an einen Versicherten voraussetzt, dass dieser sich bereits in dem vorhandenen Datenbestand befindet.

Nach den Feststellungen des LSG ist die KlÃ¤gerin im vorliegenden Fall bis zu ihrem Rentenantrag im Oktober 1997 als Versicherte bei der Beklagten nicht gefÃ¼hrt worden. Sie hatte noch keine Versicherungsnummer und bei der Beklagten war noch kein Versicherungsverlauf gespeichert. Unter diesen UmstÃ¤nden war es der Beklagten objektiv nicht mÃ¶glich, die KlÃ¤gerin auf die Vollendung des 63. Lebensjahres und die MÃ¶glichkeit eines Rentenbezugs hinzuweisen. Kann der Beklagten somit eine Pflichtverletzung in diesem Zusammenhang nicht vorgeworfen werden, so scheidet auch ein auf Â§ 115 Abs 6 SGB VI gestÃ¼tzter sozialrechtlicher Herstellungsanspruch aus.

Aus denselben GrÃ¼nden kann der Beklagten auch keine Pflichtverletzung vorgehalten werden, weil sie der KlÃ¤gerin nicht bereits im Jahre 1989 einen Feststellungsbescheid bzw eine Rentenauskunft nach Â§ 1325 Abs 3, 4 RVO erteilt hat. Nach dieser Vorschrift war die Beklagte zwar grundsÃ¤tzlich verpflichtet, der KlÃ¤gerin spÃ¤testens nach Vollendung des 55. Lebensjahres einen Feststellungsbescheid zu Ã¼bersenden. Auch wenn dies nach den Feststellungen des LSG unterblieben ist, so war der Beklagten eine KontenklÃ¤rung zum damaligen Zeitpunkt objektiv nicht mÃ¶glich, nachdem noch im Jahre 1997 die KlÃ¤gerin nicht als Versicherte in ihrem Datenbestand erfasst war und auch eine Versicherungsnummer erst im Jahre 1997 vergeben wurde.

Kann vorliegend ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch weder auf die Verletzung der in Â§ 115 Abs 6 SGB VI vorgeschriebenen Hinweispflicht noch auf eine Verletzung des Â§ 1325 RVO gestÃ¼tzt werden, bleibt indes zu prÃ¼fen, ob die KlÃ¤gerin nicht aufgrund einer anderweitigen Pflichtverletzung der Beklagten so zu stellen ist, als habe sie den Rentenantrag bereits vor Oktober 1997 gestellt. Dies kÃ¶nnte nur dann der Fall sein, wenn die Beklagte ihre allgemeine Beratungs- und Hinweispflicht iS von Â§Â§ 14, 15 SGB I gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin bei einem frÃ¼heren Kontakt verletzt haben sollte. Davon kann aber nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt nicht ausgegangen werden.

Das LSG hat zwar im Rahmen der Stellung des Witwenrentenantrags im Jahre 1989 eine Verletzung der Hinweis- und Beratungspflicht â wenn auch des Â§ 115 Abs 6 SGB VI â durch die Beklagte angenommen. Zur Bejahung einer solchen Pflichtverletzung reicht jedoch entgegen der Ansicht des LSG allein die Feststellung nicht aus, die KlÃ¤gerin habe in dem Antrag auf Witwenrente vom 23. MÃ¤rz 1989 mitgeteilt, sie habe BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung â Arbeiterrentenversicherung â entrichtet, eine Versicherungsnummer sei jedoch nicht vergeben worden.

Soweit das LSG zum Ausdruck bringen wollte, die KlÃ¤gerin habe aufgrund dieser Angaben im Witwenrentenantrag auf den mÃ¶glichen Rentenbezug ab der Vollendung des 63. Lebensjahres hingewiesen werden mÃ¼ssen, handelte es sich

schon nicht um eine naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeit, die sich dem zustÃ¤ndigen Sachbearbeiter hÃ¤tte aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen. FÃ¼r einen solchen Hinweis bestand zum damaligen Zeitpunkt kein Anlass. Gegenstand der Sachbearbeitung war im Jahre 1989 nicht ein mÃ¶glicher Rentenbezug der KlÃ¤gerin aus eigener Versicherung, sondern der Bezug der Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes. Eine Verpflichtung, sich mit etwaigen eigenen RentenansprÃ¼chen der KlÃ¤gerin im Rahmen der Witwenrentenangelegenheit befassen zu mÃ¼ssen, hÃ¤tte allenfalls dann bestanden, wenn eine derartige Rente zum damaligen Zeitpunkt fÃ¼r die Zahlung der Witwenrente von Bedeutung gewesen wÃ¤re. HierfÃ¼r liegen aber keine Anhaltspunkte vor. Des Weiteren war der Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres der KlÃ¤gerin im Jahre 1989 noch fast sieben Jahre entfernt, so dass allein schon aus dieser zeitlichen Distanz nicht von einer naheliegenden GestaltungsmÃ¶glichkeit gesprochen werden kann. SchlieÃlich lag im Oktober 1989 auch nicht offen zu Tage, dass die KlÃ¤gerin im Jahre 1996 die Voraussetzungen fÃ¼r die AlR ab dem 63. Lebensjahr wÃ¼rde erfÃ¼llen kÃ¶nnen. Nach den damaligen gesetzlichen Vorschriften hatte die KlÃ¤gerin die Wartezeit fÃ¼r diese Rentenform nicht erfÃ¼llt (vgl Â§ 1248 RVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung). Das RRG 1992, das durch die EinfÃ¼hrung der BerÃ¼cksichtigungszeiten und die geÃ¤nderten Voraussetzungen fÃ¼r die WartezeiterfÃ¼llung erst einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf diese AlR begrÃ¼ndete, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten und auch noch nicht verabschiedet.

Eine Pflichtverletzung der Beklagten kann aber auch nicht darin gesehen werden, dass die Beklagte die Bearbeitung des Witwenrentenantrags nicht zum Anlass genommen hat, die KlÃ¤gerin in deren eigenen Rentenangelegenheit auf die MÃ¶glichkeit einer KontenklÃ¤rung und Rentenauskunft hinzuweisen. Eine derartige Beurteilung wÃ¼rde die Anforderungen an die Verwaltung, anlÃ¤sslich einer konkreten Sachbearbeitung auf naheliegende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinweisen zu mÃ¼ssen, Ã¼berspannen. Das LSG berÃ¼cksichtigt in diesem Zusammenhang nicht, dass es sich bei dem Witwenrentenantrag um die Bearbeitung einer Rente aus der Versicherung des verstorbenen Ehemannes, nicht aber um eine Angelegenheit aus der eigenen Versicherung der KlÃ¤gerin gehandelt hatte. Allein aus der Angabe im Witwenrentenantrag, dass fÃ¼r die eigene Versicherung der KlÃ¤gerin eine Versicherungsnummer nicht vergeben war, obwohl BeitrÃ¤ge entrichtet worden sein sollten, musste die Beklagte daher noch nicht eine Pflicht zum TÃ¤tigwerden in der Versicherungsangelegenheit der KlÃ¤gerin selbst annehmen. FÃ¼r den damaligen Sachbearbeiter musste sich aufgrund dieser beiden Angaben nicht bereits die Frage aufdrÃ¤ngen, ob die Beklagte ein KontenklÃ¤rungsverfahren in der Versicherungsangelegenheit der KlÃ¤gerin durchzufÃ¼hren hÃ¤tte. Aus den fÃ¼r die eigentliche Bearbeitung der Hinterbliebenenrente unerheblichen Angaben der KlÃ¤gerin zu ihrer eigenen Versicherung musste die Beklagte noch nicht einmal annehmen, sie selbst sei fÃ¼r die Rentenversicherung der KlÃ¤gerin zustÃ¤ndig. Bei der gegebenen Sachlage war die Beklagte auch nicht gehalten, den GrÃ¼nden nachzugehen, weshalb eine Versicherungsnummer noch nicht an die KlÃ¤gerin vergeben war. Gerade die Beantragung und der Bezug der Witwenrente hÃ¤tten vielmehr fÃ¼r die KlÃ¤gerin

selbst Anlass sein mÃ¼ssen, sich um ihre eigene Rentenversicherung zu kÃ¼mmern. Eigene VersÃ¤umnisse der KlÃ¤gerin kÃ¶nnen der Beklagten aber nicht angelastet werden.

Ohne das Hinzutreten weiterer UmstÃ¤nde war fÃ¼r die Beklagte daher ein Beratungsbedarf der KlÃ¤gerin in eigenen Versicherungsangelegenheiten nicht erkennbar. Nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt lagen derartige zusÃ¤tzliche UmstÃ¤nde aber nicht vor. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin in irgendeiner Form anlÃ¤sslich des Witwenrentenantrags einen Beratungsbedarf geltend gemacht hÃ¤tte, so dass das LSG auch nicht gehalten war, etwaige Ermittlungen in diese Richtung â sozusagen "ins Blaue" hinein â anzustellen.

AnlÃ¤sslich des von der KlÃ¤gerin behaupteten Aufsuchens der Stadtverwaltung im Jahre 1992 kann eine einen Herstellungsanspruch begrÃ¼ndende Pflichtverletzung durch die Beklagte schon deshalb nicht angenommen werden, weil die KlÃ¤gerin nach den den erkennenden Senat bindenden Feststellungen des LSG nicht hat nachweisen kÃ¶nnen, im Jahre 1992 die Stadtverwaltung Neuwied aufgesucht zu haben.

Scheidet vorliegend bereits eine Pflichtverletzung der Beklagten aus, weil eine Hinweis- und Beratungspflicht im Sinne einer Spontanberatung weder im Hinblick auf die MÃ¶glichkeit des Rentenbezugs noch bezÃ¼glich des KontenklÃ¤rungs- und Rentenauskunftsverfahrens vorlag, so bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung darÃ¼ber, ob den Ãberlegungen des LSG zur KausalitÃ¤t der von ihm angenommenen Pflichtverletzung mit der unterbliebenen Rentenantragstellung im Jahre 1996 gefolgt werden kÃ¶nnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024